

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kronau – Bad Schönborn

8. Teiländerung des Flächennutzungsplans
- Erläuterung mit Umweltbericht

ENTWURF

31.03.2023

stadtconcept 
sc stadtconcept GmbH

Charles-de-Gaulle-Straße 17
76829 Landau
Fon 06341 / 96 76 254
Fax 06341 / 96 76 255
Mobil 0162 / 96 60 60 2
Mail busch@stadtconcept.com
www.stadtconcept.com

Bearbeitung

sc stadtconcept GmbH

Dipl.-Ing. Brigitte Busch
Regierungsbaumeisterin
Charles-de-Gaulle-Straße 17
76829 Landau

arguplan GmbH

Dipl.-Geograph Bernhard Juris
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe

Bad Schönborn

Fachbereich Bauamt
Herr Bernhard Zimmermann

ERLÄUTERUNG MIT UMWELTBERICHT	4
A. GELTUNGSBEREICH	4
B. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL	5
C. RAHMENBEDINGUNGEN	6
1. Bauplanungsrechtliche Situation/ derzeitige Darstellungen	6
2. Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW).....	8
3. Landesplanung	8
4. Raumordnung/ Regionalplanung	9
D. SONSTIGE BELANGE UND VORGABEN	11
1. Belange des Kiesabbaus.....	11
2. Belange der Wasserwirtschaft	11
3. Belange der freizeitbezogenen Nutzung des Philipp-Sees	11
4. Belange der Versorgung mit regenerativer Energie.....	11
5. Umweltbezogene Informationen	12
5.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	12
5.2 Umweltbericht	12
E. ZIELDARSTELLUNG DER 8. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	16

ERLÄUTERUNG MIT UMWELTBERICHT

A. Geltungsbereich

Der ca. 10 ha große Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn befindet sich südlich von Kronau, südwestlich des Bad Schönborner Gewerbegebiets und wird über die Heidigstraße westlich der K3575 und einen anschließenden Forstweg verkehrlich angebunden. Die Lage des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

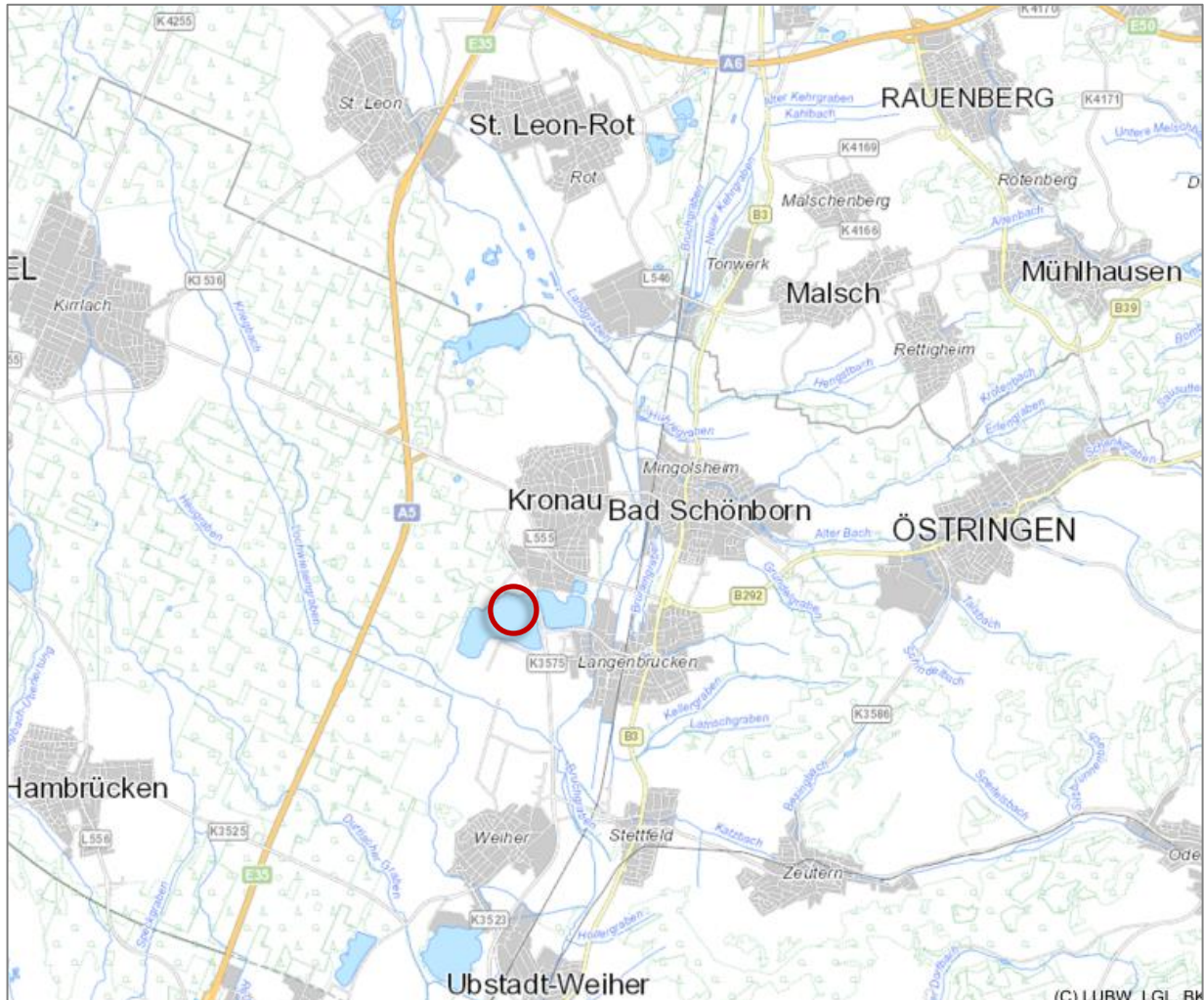


Abb. 1: Übersichtsplan
Quelle: LUBW Hintergrundkarte

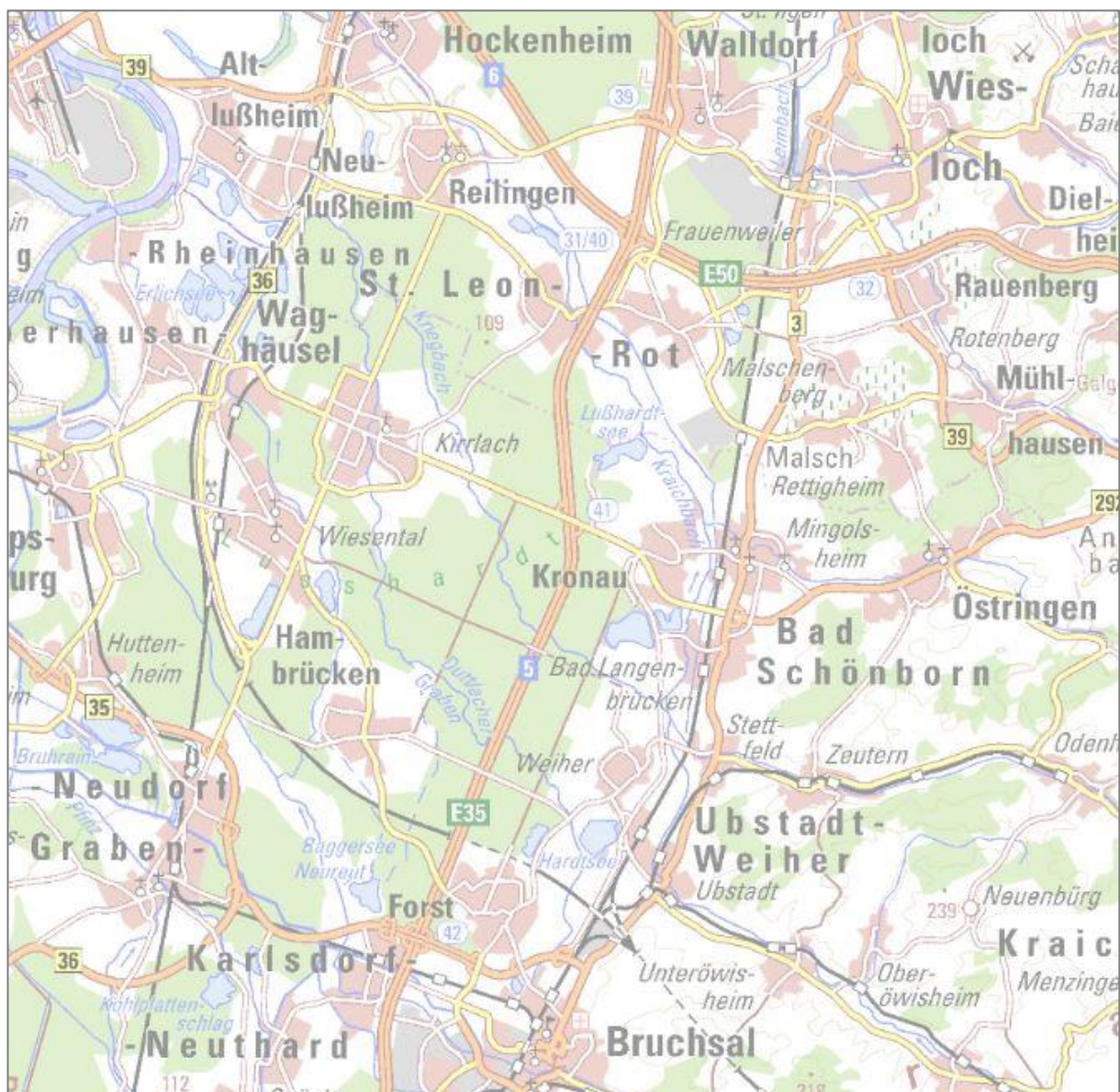


Abb. 2: Luftbild, Stand: Februar 2022
Quelle: LUBW

B. Planungsanlass und Planungsziel

Klimawandel und Energiewende sowie Erforschung und Ausbau erneuerbarer Energie sind zentrale Themen der Weltpolitik und zählen wohl zu den wichtigsten Herausforderungen der Zukunft der Menschheit und der Erde. So hat auch die Bundesrepublik Deutschland die Energiewende beschlossen mit dem Ziel, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen - beim Stromsektor, aber auch bei Wärme und bei Verkehr. Im Stromsektor gilt es, die sichere Versorgung weiter zu erhalten und Strom bezahlbar zu halten. Dabei kommt der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien gegenüber der bisherigen, konventionellen Art der Energiegewinnung eine zunehmende Bedeutung zu. Bislang galt das Ziel, den Anteil der regenerativen Energien bis 2030 auf 65 % auszubauen; nunmehr werden 70 % angestrebt.

Auch in Baden-Württemberg wurde die Energiewende beschlossen mit dem Ziel, bis 2020 mindestens 38 % des konventionell hergestellten Stroms durch Strom aus Wind, Sonne, Was-

ser und Biomasse zu ersetzen; bis 2050 sollen es 86 % sein. Das novellierte Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg erweitert zudem die Pflicht zur Installation von Solaranlagen für Neubauten.

In Deutschland ist die Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung eines der **zentralen energiepolitischen Ziele**. Denn eine Industrienation wie Deutschland braucht rund um die Uhr zuverlässige Energie. Angesichts des russischen Angriffs auf die Ukraine will die Bundesregierung die Abhängigkeit von Gas, Kohle und Erdöl aus Russland. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll beschleunigt werden, um die **Energie-Versorgungssicherheit** dauerhaft zu gewährleisten.

Die Erzeugung von Strom mit Photovoltaikanlagen stellt eine nachhaltige Methode dar, durch Umwandlung des Sonnenlichts klimafreundliche regenerative Energie zu gewinnen. Die Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen erfordert allerdings - im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung in Kraftwerken - einen deutlich erhöhten Flächenbedarf. Ferner eignet sich nicht jede Fläche für die Energieerzeugung durch Solarmodule.

Bevorzugt werden in erster Linie Flächen, die einer anderen Nutzung nicht zugänglich sind wie Dächer, Industriebrachen, landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen und Ähnliches. In den Fokus ist seit einigen Jahren eine weitere Flächenkategorie getreten: Wasserflächen und hier im Besonderen um durch menschlichen Eingriff künstlich generierte bzw. vorgeprägte Gewässer wie zum Beispiel (aktive oder passive) Baggerseen, geflutete Tagebauflächen und Stauseen, die mit sogenannten „schwimmenden“ Photovoltaikanlagen belegt werden.

Auf Gemarkung der Gemeinde Bad Schönborn beabsichtigt die O&L NeXentury GmbH gemeinsam mit dem Kieswerk Philipp & Co KG die Entwicklung und Finanzierung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von etwa 15 MWp auf dem Philipp-See. Die hier gewonnene Energie dient vorrangig der Versorgung des Kieswerks; darüber hinaus erzeugte Energie soll ins Netz eines regionalen Energieversorgers eingespeist werden. Die ungenutzten Flächen des Philipp-Sees sind für die Erzeugung regionaler Energie geeignet.

Im Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil des Plangebiets als **Sonderbaufläche Kiesabbaufläche** dargestellt, der südliche Teil als **Wasserfläche für Abgrabungen**. Da die geplante „Schwimmende Photovoltaikanlage“ nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans.

C. Rahmenbedingungen

1. Bauplanungsrechtliche Situation/ derzeitige Darstellungen

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich, losgelöst vom Siedlungszusammenhang. Dieser ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Photovoltaikanlagen sind nicht als privilegierte bauliche Anlagen zulässig. Vielmehr handelt es sich um sonstige Vorhaben, deren Zulässigkeit im Einzelfall gemäß § 35 Abs. 3 BauGB zu prüfen ist.

Im Flächennutzungsplan 4. Änderung/ Fortschreibung 2012/13 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn ist der nördliche Teil des Plangebiets als **Sonderbaufläche Kiesabbaufläche** dargestellt, der südliche Teil als **Wasserfläche für Abgrabungen**. Die Festsetzung eines Sondergebietes „Förderung erneuerbarer Energie - schwimmende PV-Anlage“ ist nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Daher ist im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“ die Teiländerung des Flächennutzungsplans erforderlich. Nach Wirksamkeit der

8. Teiländerung des Flächennutzungsplans gilt der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 4. Änderung/ Fortschreibung 2012/13 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn



Abb. 4: Fassung zum Vorentwurf der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn

2. Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)

Aus den §§ 3, 4 Bundes-Klimaschutzgesetz ergeben sich auf Grundlage der Verpflichtung nach dem Pariser Klimaschutzabkommen i.V.m. der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen national verbindliche Klimaschutzziele u.a. bis 2030. Dieses national verbindliche Klimaschutzziel wird durch das KSG BW als **Mindestziel** aufgegriffen (§ 4). Letztlich geht es um das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) bis 2040. Der hierfür verbleibende Zeitraum entspricht nicht einmal mehr der Lebensdauer einer heutigen Photovoltaikanlage.

Gemäß § 11 Abs. 3 KSG BW haben u.a. die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei ihren Planungen und Entscheidungen den **Zweck des KSG BW und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele** zu berücksichtigen. Diese **Berücksichtigungspflicht** trifft vorliegend die Gemeinde im Hinblick auf das für das Planungsvorhaben anstehende Bauleitverfahren (und das LRA Karlsruhe im Hinblick auf das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren).

Zudem besteht neuerdings ein **Landesflächenziel** für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Um die räumlichen Voraussetzungen für diesen Ausbau zu schaffen, sollen gemäß § 4 b KSG BW in den **Regionalplänen** Gebiete in einer Größenordnung von **mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche** für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 rechtzeitig festgelegt werden. Dieses Landesflächenziel ist ein **Grundsatz der Raumordnung**. Aus diesem Landesflächenziel wird der Wille des Landesgesetzgebers zum Ausbau der erneuerbaren Energien und die damit verbundene Dringlichkeit deutlich.

Bei dem Planungsvorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien i.S.v. § 11 (5) KSG BW. In diesem Fall soll das zuständige **Regierungspräsidium beim einschlägigen Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz** im Rahmen des § 4 des Baugesetzbuchs beteiligt werden.

3. Landesplanung

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als **oberste Raumordnungsbehörde** ist zuständig für die Erstellung des **Landesentwicklungsplans (LEP)**. Der LEP stellt ein integriertes Gesamtkonzept für die längerfristige räumliche Ordnung und Entwicklung von Baden-Württemberg dar. Der rechtsverbindliche LEP aus dem Jahre 2002 ist der rahmensetzende Gesamtplan, an dem sich insbesondere die Regionalplanung, die Bauleitplanung der Kommunen und fachliche Einzelplanungen orientieren müssen.

Der **LEP 2002** trifft zur Energieversorgung in Abschnitt 4.2 grundsätzliche Aussagen:

- Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und **langfristig gesichertes Energieangebot** zur Verfügung steht. Auch kleinere **regionale Energiequellen** sind zu nutzen.
- Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist u.a. auf eine **verstärkte Nutzung regenerativer Energien** sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.
- Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine **preisgünstige und umweltgerechte Versorgung** der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und **Solarenergie**, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Das Planungsvorhaben sichert langfristig, preisgünstig und umweltgerecht ein regeneratives Energieangebot auf einer regional-dezentralen Basis. Das Planungsvorhaben entspricht also vollumfänglich den Vorgaben des LEP 2002 zur Energieversorgung.

4. Raumordnung/ Regionalplanung

Die Regionalplanung konkretisiert, unter dem Dach der staatlichen Raumordnung, die fachliche Integration und Umsetzung landesplanerischer Ziele. Sie nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher und kommunaler Planung ein. Sie erzeugt Planungssicherheit für Gemeinden und Fachplanungsträger. Mit dem Regionalplan soll die Region so gefördert werden, dass ihre vielfältigen Eignungen genutzt werden können. Darüber hinaus regelt der Regionalplan **die räumliche Ordnung und Entwicklung** der Siedlungsstruktur, gewerblicher Wirtschaft, Landschaft und **Infrastruktur** in der Region.

Der für das Planungsvorhaben maßgebliche raumordnungsrechtliche Rahmen wird durch den **Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003** mit Stand vom März 2021 gesetzt. Dieser Stand inkludiert verschiedene Teilfortschreibungen. Ende 2016 wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 gefasst. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 ist aber noch nicht in Kraft.

Die für das Planungsvorhaben maßgeblichen Plansätze des **Regionalplanes** sind jene zur Wasserwirtschaft (3.3.5), zu oberflächennahen Rohstoffen (3.3.6), zu Erneuerbaren Energien (4.2.5) sowie zu den Grundsätzen zur Entwicklung der Infrastruktur (1.7).

Die geplante schwimmende Photovoltaikanlage ist auf dem nördlichen Teil des Philipp-Sees geplant. Dieser sogenannte Planungsbereich liegt zumindest teilweise in einem **Wasserschutzgebiet**. In Wasserschutzgebieten sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die die Wasserversorgung der Bevölkerung beeinträchtigen können (**3.3.5.1 Allgemeine Grundsätze Grundwasserschutz/Wassergewinnung G (1)**). Raumordnungsrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Planungsvorhaben dann nicht entgegen, wenn sich im Rahmen des parallel erforderlichen und bereits angestoßenen **wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens** ergibt, dass **keine wasserwirtschaftlichen Belange** entgegenstehen.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 weist für den Geltungsbereich einen **Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)** PS 3.3.5.5 aus. Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sollen die Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen (s. Raumnutzungskarte) so geschützt und entwickelt werden, dass die Möglichkeit der Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge dauerhaft gewährleistet ist. Hierzu sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die diesem Vorsorgeschutz entgegenstehen.

Darüber hinaus wird der Planungsbereich gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 als Bestandteil eines **Abbaugebietes für oberflächennahe Rohstoffe** ausgewiesen. In den Abbaugebieten sind alle **raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar** sind. Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall. Das Planungsvorhaben ist mit dem fortdauernden Rohstoffabbau vereinbar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Vorhaben vom relevanten Betreiber des Rohstoffabbaus maßgeblich unterstützt und gefördert wird.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 weist gemäß Plansatz **4.2.5.3** „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ aus. Es ist bereits zweifelhaft, ob sich eine „schwimmende“ Photovoltaikanlage als eine solche „Freiflächenanlage“ qualifiziert. Jedenfalls geht aber von diesen Planausweisungen **keine Konzentrationswirkung** dergestalt aus, dass nur in diesen Gebieten PV-Anlagen geplant werden dürfen. Dies ergibt sich

bereits daraus, dass im Umfeld des Philipp-Sees eine Wasserfläche zur Erprobung und den Betrieb schwimmender Photovoltaikanlagen (V) vorgesehen ist, die gerade nicht in ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet fällt. Aber auch in der einschlägigen Begründung zu dieser Planungsvorgabe wird ausdrücklich hingewiesen, dass lediglich – positivistisch - die Nutzung von konfliktarmen, vorbelasteten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht und befördert werden soll.

Den **Grundsätzen zur Entwicklung der Infrastruktur** (1.7) lässt sich u.a. Folgendes entnehmen: Die Entwicklung der Infrastruktur ist auf die **Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft** auszurichten. Die Errichtung neuer (Infrastruktur-)Anlagen und die Wahl der technischen Verfahren sollen so erfolgen, dass die Belastungen des Raums und der **Verbrauch zusätzlicher Flächen möglichst geringgehalten** werden. Die Zerschneidung der Freiräume soll durch die **Bündelung der Standorte** auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

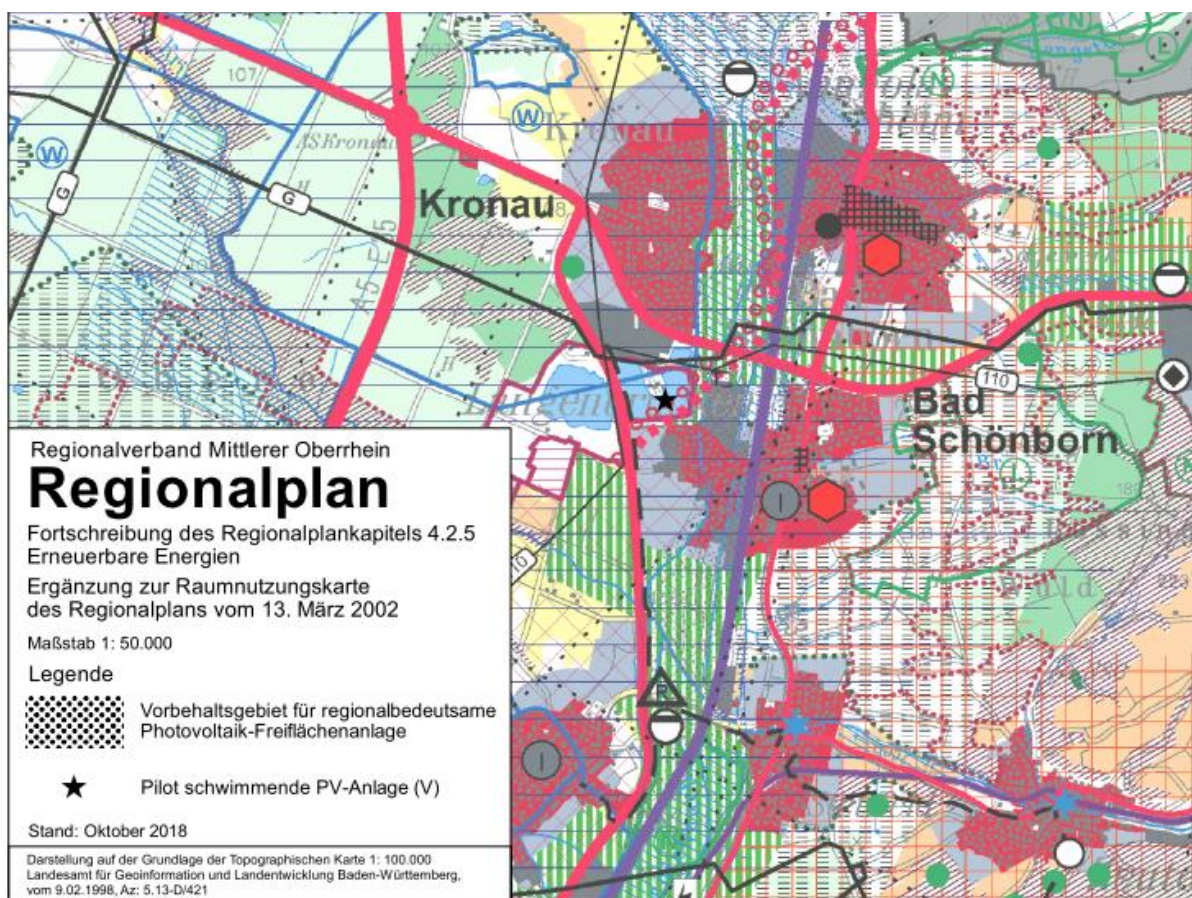


Abb. 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Stand 2018)

Das Planungsvorhaben wird diesen Vorgaben vollumfänglich gerecht. Das Bedürfnis von Bevölkerung und Wirtschaft an einer dezentralen, langfristig gesicherten, preisgünstigen und umweltgerechten erneuerbaren Energieversorgung lässt sich bereits dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und der Landesplanung entnehmen (s.o.). Die unmittelbare Nachnutzung einer ausgekierten Seefläche erscheint raumordnungsrechtlich sogar besonders vorteilhaft, da daraus keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme resultiert. Das Planungsvorhaben ist auch groß genug konzipiert, um dem Bündelungsgedanken Rechnung zu tragen.

D. Sonstige Belange und Vorgaben

1. Belange des Kiesabbaus

Während Bau und Betrieb der schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Philipp-See erfolgt der Kiesabbau ungehindert weiter ohne dass es zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung kommt. Zur Optimierung der Lage der schwimmenden Photovoltaikanlage wird das Förderband um rd. 30 m nach Westen verlegt.

2. Belange der Wasserwirtschaft

Überdeckung der Fläche des Baggersees

Gemäß § 36 Abs. 3 WHG darf eine Solaranlage in oder über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer nicht errichtet oder betrieben werden, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes die Anlage mehr als 15 % der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer weniger als 40 m beträgt.

Wasserqualität des Baggersees

Auswirkungen durch stoffliche Einträge können aufgrund des zu erwartenden geringfügigen Umfangs sowie der Eigenschaften der eingesetzten Betriebsmittel und der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kommt das limnologische Gutachten¹ auf der Basis der Literaturlauswertung zu dem Schluss, dass mögliche Auswirkungen durch Leaching (Auswaschung) und Antifouling (Materialbeschichtung) als unerheblich einzustufen sind. Die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf das Gewässer und Grundwasser werden in einem wasserrechtlichen Verfahren bearbeitet.

Wasserschutzgebiet

Die geplante Photovoltaikanlage liegt mit ihrem nördlichen Teil in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Hohberg. Durch das Vorhaben darf es zu keiner Verschlechterung des Grundwassers kommen.

Die konkrete wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit der schwimmenden Photovoltaikanlage insbesondere der angestrebten Größe wird Ergebnis des noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahrens sein.

3. Belange der freizeitbezogenen Nutzung des Philipp-Sees

Die vereinsgebundenen, freizeitbezogenen Nutzungen am Philipp-See sind auch künftig möglich. In einem Informationsgespräch am 11.03.2022 wurden die mit der geplanten Anlage anstehenden Anpassungen erörtert.

4. Belange der Versorgung mit regenerativer Energie

Die gewonnene regenerative Energie dient vorrangig der Versorgung des Kieswerks; darüber hinaus erzeugte Energie soll ins Netz eines regionalen Energieversorgers eingespeist werden. Dies ist ein Beitrag zum beschleunigten Ausbau regenerativer Energien.

¹ BGL – Büro für Gewässerkunde und Landschaftsökologie Klaus-Jürgen Boos: Auswirkungen durch die Anlage und den Betrieb einer schwimmenden PV-Anlage auf dem Baggersee Langenbrücken (Fa. Philipp & Co. KG), Saarbrücken, Juni 2022

5. Umweltbezogene Informationen

5.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens² kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch die geplante schwimmende Photovoltaikanlage nicht ausgelöst werden:

- Baumaßnahmen zur Installation der PV-Anlage und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit der Vögel
- Randliche Wellenbrecher mit Anpflanzung von Schilf zur landschaftlichen Einbindung

Ein konkreter funktioneller Ausgleichsbedarf im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz lässt sich aufgrund der geringfügigen Auswirkungen bei den jeweiligen Schutzgütern nicht ableiten.

Um dennoch die allgemeinen Lebensraumbedingungen für die geringfügig betroffenen Tiergruppen zu verbessern, sollen Brutinseln für die Wasservögel und Totholzstrukturen für Fische im Uferbereich des Philipppsees angelegt werden.

5.2 Umweltbericht

Der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans ist ein Umweltbericht i.S.d. Anlage 1 BauGB beizufügen. Hier werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort berücksichtigt sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dokumentiert. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Durch die Planung entstehen keine naturschutzrechtlich relevante Eingriffe, die gemäß § 1a Abs. 3 Satzung 3 BauGB auszugleichen sind.

In der zusammenfassenden Bewertung der Umwelterheblichkeit hat sich für die einzelnen Schutzgüter nur eine sehr geringe bis geringe Erheblichkeit ergeben.

Nachfolgend werden die vorliegenden Erkenntnisse dargelegt:

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
Boden	Vorhandene Überprägung des Bodens durch bestehendes Kieswerk: Nutzung der Betriebsfläche als Lager/ Montagestandort der PV-Anlage sowie Nutzung für Montage der Modulboote Verlegung Stromkabel auf dem Werksgelände	sehr gering
Wasser	Limnologisches Gutachten: Ist-Zustand ohne Belastungen Stoffliche Einträge in geringfügigem Umfang durch Betriebsmittel und Sicherheitsvorkehrungen sind nicht auszuschließen; mögliche Auswirkungen sind unerheblich	sehr gering

² arguplan GmbH: Gemeinde Bad Schönborn – Bebauungsplan Schwimmende Photovoltaikanlage Philipppsee – Umweltbericht, Karlsruhe, Januar 2023

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
	Beeinflussung limnologischer Verhältnisse durch Beschattung/Überdeckung der Wasserfläche ohne Verringerung meteorologischer Wirkgrößen (Globalstrahlung/ Windgeschwindigkeit/ langwellige Rückstrahlung/ Erhöhung Dampfdruck) und damit ohne Auswirkung auf limnologische Parameter (Temperaturhaushalt, Wasserzirkulation, Schichtungsverhalten, Seeverdunstung, Sauerstoffhaushalt)	sehr gering
	Wasserschutzzone IIIB des ZV Gruppenwasserversorgung Hohberg auf etwa der Hälfte der durch die PV-Anlage beanspruchten Seefläche – keine Beeinträchtigung	sehr gering
Klima/ Luft	Östlicher Teil des Baggersees mit lokalklimatisch wertvoller Funktion: von Bedeutung für Temperaturverhältnisse in angrenzenden Siedlungsbereichen Bei Überdeckung von bis zu 30 % Seefläche nur geringfügige Abnahme der Verdunstung – keine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der bioklimatischen Funktion des See auf nächstgelegene Siedlungsbereiche	sehr gering
	PV-Anlage dient der Nutzbarmachung einer erneuerbaren Energiequelle und ersetzt Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern – Reduzierung der CO ₂ -Emissionen	
	Vegetationsfreie/ unbefestigte Fläche des Kieswerkgeländes infolge geringer Flächengröße ohne Bedeutung für bioklimatische Verhältnisse in benachbarten Siedlungsbereichen	sehr gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Baggersee: nur geringe Bedeutung für Wasserpflanzen Keine maßgebliche Beschattung der Wasserpflanzenbestände durch Uferabstände von 50 m	sehr gering
	Baggersee: geringe Bedeutung für regionale sowie potenzielle natürliche Fischfauna Keine maßgebliche Verringerung der pflanzlichen Produktion als Nahrungsquelle für Fische durch vorhabensbedingte Beschattung der Seefläche – Fische ernähren sich von Zooplankton	gering
	Wasservogel: Wasservogel-Untersuchung hat 3 Reviere im näheren Umfeld der geplanten PV-Anlage ergeben Kein Lebensraumverlust angrenzend brütender Wasservogel durch Verkleinerung der Seefläche wegen ausreichendem Abstand zum Seeufer	gering
	Vorhabensbedingte Verkleinerung der Seefläche bedeutet für überwiegend sich in Ufernähe aufhaltende Wasservogelarten keine erhebliche Verkleinerung ihres Lebensraums während der Überwinterungs- und Rastzeit	gering
	Lebensraumverlust für Wasservogelarten, die das gesamte Gewässer nutzen – dennoch ausreichendes Angebot an Nahrungshabitaten abseits des Sees	gering
	Keine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten der Fledermäuse, da im Vergleich zur offenen Seefläche am Ufer weit aus höhere Insektendichte	sehr gering
	Geringe negative Störwirkung für im Umfeld vorhandene Tiere beim Bau der PV-Anlage – Vorbelastung durch Betrieb Kieswerk	gering

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
	Störungsbedingte Beeinträchtigung während der Brutzeit nicht auszuschließen – insbesondere bei ufernahen Arbeiten/ Installation der PV-Anlage Vermeidungsmaßnahme: Ufernahe Arbeiten außerhalb der Brutzeit	gering
Landschaftsbild	Baggersee: anthropogen entstanden/ naturfremdes Landschaftselement –Verlandungsvegetation entlang der nördlichen Ufer ergibt Charakter eines naturnahen Biotops Landschaft überformt durch Baggerseen und Straßen PV-Anlage als technisches/naturfernes Element in der freien Landschaft beeinträchtigt Landschaftsbild – dennoch durch tiefere Lage des Sees nur geringe Einsehbarkeit auf das Gewässer Waldbestände/ Gehölzbestände verhindern zusätzlich Einsehbarkeit auf Gewässer – teilweise von Süden Einsehbarkeit gegeben Gehölzbestände am Ufer überragen PV-Anlage – keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds Minimierungsmaßnahme: Anpflanzung von Schilf auf den Wellenbrechern	gering
Fläche	Von PV-Anlage beanspruchter Bereich größtenteils auf offener Seefläche – Bedeutung als Wasserlebensraum für Pflanzen und Tiere/ wassergebundene Freizeitnutzung Terrestrischer Eingriffsbereich bereits intensiv überprägt Während ca. 2-monatiger Montage keine ungestörten Böden betroffen/ keine Versiegelung	gering sehr gering
	Keine relevanten Änderungen gewässerökologischer und limnologischer Verhältnisse Freizeitnutzung am See mit Verlust an nutzbarer Wasserfläche – Dialog mit Vereinen	sehr gering gering
Mensch/ Gesundheit	Kiesabbau und Aufbereitung: vor Ort hohe Bedeutung für Funktion Arbeit Kiesabbau und Betrieb der geplanten PV-Anlage parallel möglich – keine Beeinträchtigung des Kieswerkbetriebs Engmaschige Überwachung/ Wartung der PV-Anlage vermindern Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadensfalls/ Gefährdung von Mensch und Umwelt PV-Anlage betriebsmittelfrei mit Ausnahme von Transformatorenöl Kein Eintrag von wasser-/ gesundheitsgefährdenden Stoffen in den See durch Bau/ Betrieb der PV-Anlage Kein relevanter Eintrag von Mikroplastik Oberflächenbeschichtung der Stahlelemente mit deutlich weniger Zinkeintrag wie bei konventionell beschichteten Elementen Keine Gefährdung der menschlichen Sicherheit und Gesundheit durch zahlreiche Vorkehrungen/ Anlagendesign/Auswahl geeigneter Materialien	sehr gering gering gering sehr gering sehr gering gering
	Intensive Freizeitnutzung am Süd-Ost-Ufer des Sees – EU-Badegewässer mit hoher Bedeutung für Funktion Erholung Pächter Badestrand und Betreiber PV-Anlage -beidseitig zufriedenstellende Lösung	gering sehr gering

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung
	Keine Beeinträchtigung der Freizeitnutzung	
Kulturgüter/ Sachgüter	Keine Kultur-/ Sachgüter auf Wasserfläche des Sees vorhanden Keine Infrastruktureinrichtungen(sonstige Sachgüter auf geplanter Lager-/ Montagefläche im Kieswerk Keine Kulturgüter im Vorhabensbereich Bodendenkmäler unwahrscheinlich, da im Zuge der bisherigen Nutzung der Fläche der Oberboden bereits entfernt	sehr gering sehr gering sehr gering sehr gering
Wechselwirkungen	Keine Wechselwirkungen zwischen den Einzelschutzgütern	sehr gering
Kumulative Wirkungen	Genehmigte südliche Abbauarrondierung des Baggersees/2020 beantragte Abbauerweiterung in Richtung Süden um etwa 15 ha korreliert mit geplanter PV-Anlage Keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund sehr geringer bzw. geringer Auswirkungen auf Schutzgüter auch zuzüglich Abbauarrondierung – überwiegend terrestrische Flächen betroffen Veränderung Landschaftsbild sowohl bei Errichtung/ Betrieb PV-Anlage als auch bei Abbauerweiterung – nach Beendigung der Abbauerweiterung/ Rekultivierung naturnahe Ausprägung der Landschaft – Anteil PV-Anlage an Seefläche reduziert – keine erhebliche Beeinträchtigung	gering gering

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass im Zuge der Umformung und Umnutzung der Eingriffsfläche die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Klima, Mensch, Kultur- und Sachgüter weder durch direkte oder indirekte, noch durch sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittel- oder langfristige, ständige oder vorübergehende negative Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden.

Die einzige Planungsalternative bestünde in der Nichtdurchführung des Vorhabens und der Erhaltung des Status Quo. Positive Aspekte insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige klimaschonende und unabhängige Energieerzeugung und die damit verbundene infrastrukturelle Aufwertung kämen nicht zum Tragen.

E. Zieldarstellung der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans enthält zukünftig die Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik.

Landau, 31.03.2023

stadtconcept 

sc stadtconcept GmbH
Dipl.-Ing. Brigitte Busch
Regierungsbaumeisterin

Teil II: VERFAHREN

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.07.2022 die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans parallel zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“ beschlossen.

Hierdurch soll dem Entwicklungsgebot im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Philipp-See zur Gewinnung regenerativer Energien Rechnung getragen werden.